



Politische Gemeinde Wil ZH

Gebührenverordnung (GebVo)

vom 7. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

I	Vorbemerkung	4
II	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 1 Gegenstand der Verordnung	4
	Art. 2 Gebührenpflicht	4
	Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen	4
	Art. 4 Bemessungsgrundlagen	5
	Art. 5 Allgemeines Gebührenreglement (Gebührentarif)	5
	Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung	5
	Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	5
	Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung	5
	Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand	6
	Art. 10 Kostenvorschuss	6
	Art. 11 Mehrwertsteuer	6
	Art. 12 Fälligkeit	6
	Art. 13 Verzugszins	6
	Art. 14 Gebührenverfügung	6
	Art. 15 Mahnung und Betreuung	7
	Art. 16 Verjährung	7
	Art. 17 Verrechnung von Nachforschungsgebühren	7
III	Die einzelnen Gebühren	7
	Art. 18 Schreib- und ähnliche Gebühren	7
	Art. 19 Gesuch um Informationszugang	7
	Art. 20 Grundlagen	8
	Art. 21 Gebührenbemessung	8
	Art. 22 Gebührenrahmen	8
	Art. 23 Gebührenreduktion	9
	Art. 24 Sicherstellung Baubewilligungsgebühren	9
	Art. 25 Baudepositen (Baudepots)	9
	Art. 26 Planungen (Private Gestaltungs- und Quartierpläne)	9
	Art. 27 Umweltschutzrechtliche Bearbeitung	9
	Art. 28 Natur- und Heimatschutz	10
	Art. 29 Plan- und Datenabgabe aus dem kommunalen Leitungskataster	10
	Art. 30 Strassenunterhalt und Belagsreparaturen	10
	Art. 31 Amtliche Vermessung, Geoinformation	10
	Art. 32 Gemeindeliegenschaften und -anlagen und deren Ausstattungen etc.	10

Politische Gemeinde Wil ZH
Gebührenverordnung (GebVo)

Art. 33	Liegenschaften, Anlagen und Ausstattungen des Schwimmbads Hüslihof	10
Art. 34	Gemeindebibliothek	10
Art. 35	Erteilung des Bürgerrechts	11
Art. 36	Kosten für Sprach- und Grundkenntnistests	11
Art. 37	Entlassung aus dem Bürgerrecht	11
Art. 38	Einwohnerkontrolle	11
Art. 39	Feuerwehr.....	11
Art. 40	Steuern	12
Art. 41	Bestattungskosten	12
Art. 42	Grabunterhalt und Grabpflege.....	12
Art. 43	Bestätigungen.....	12
Art. 44	Aufsicht und Bewilligung von Krippen, Horten und Tagesfamilien.....	12
Art. 45	Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen	13
Art. 46	Lebensmittelkontrolle.....	13
Art. 47	Fundbüro	13
Art. 48	Gastgewerbepatente	13
Art. 49	Hinausschieben der Schliessungsstunden.....	13
Art. 50	Abgaben auf gebranntes Wasser.....	14
Art. 51	Hunde	14
Art. 52	Waffenerwerbsscheine	14
Art. 53	Weitere Gebühren	14
Art. 54	Parkiergebühren	14
Art. 55	Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung.....	14
Art. 56	Wiedererwägungsgesuche	15
Art. 57	Neubeurteilungen	15
Art. 58	Friedensrichter.....	15
Art. 59	Gebühren in betriebsrechtlicher Hinsicht	15
Art. 60	Gebühren im Gemeindeammannamt	15
IV	Übergangs- und Schlussbestimmungen	16
Art. 61	Übergangsbestimmung	16
Art. 62	Inkrafttreten.....	16

I VORBEMERKUNG

Diese Verordnung ist der besseren Lesbarkeit wegen in der männlichen Form verfasst. Die Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

II ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

- ¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für
- a) Leistungen der Verwaltung, des technischen Betriebs sowie der Behörden
 - b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

- ¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.
- ² Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Allgemeinen Gebührenreglement (Gebührentarif) zu bezahlen.
- ³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.
- ⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

- ¹ Wer in dieser Verordnung nicht aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.
- ² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

- ¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.
- ² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:
- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung;
 - nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts;
 - nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Allgemeines Gebührenreglement (Gebührentarif)

- ¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Allgemeinen Gebührenreglement (Gebührentarif) fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.
- ² Gebühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Allgemeinen Gebührenreglement fest.
- ³ Der Gemeinderat legt im Allgemeinen Gebührenreglement die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.
- ⁴ Das Allgemeine Gebührenreglement wird publiziert und ist auf der Homepage der Politischen Gemeinde Wil ZH abrufbar oder kann am Schalter bezogen werden.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Der Gemeinderat kann im Allgemeinen Gebührenreglement vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen erhöht werden, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden;
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache erhöht werden;
- c) herabgesetzt werden, wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet, die Zahlungsfrist verlängert oder angemessene Ratenzahlungen vereinbart werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit kulturelle, gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden;
- b) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird;
- c) wenn andere besondere Gründe wie Härtefall oder Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Wird eine Rechnung / Gebührenverfügung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung / Gebührenverfügung ein.

³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

¹ Ab Datum der Mahnung sind Gebühren und Auslagen zu 5% pro Jahr zu verzinsen. Das Jahr berechnet sich mit 360 Tagen.

² Bei Ratenzahlungen ist der Verzugszins von 5% ab Fälligkeit geschuldet.

³ Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

⁴ Verzugszins unter Fr. 25.00 wird nicht verrechnet.

Art. 14 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird der fällige Betrag inklusive Verzugszinsen betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

³ Für die Löschung einer Beteiligung kann eine Gebühr erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung für nicht geltend gemachte Leistungen tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

Art. 17 Verrechnung von Nachforschungsgebühren

Nachforschungsgebühren von Post- und Bankinstituten, welche der Gemeinde aufgrund von ungenügend oder falsch bezeichneten Zahlungen entstehen, werden der/dem Verursachenden verrechnet.

III DIE EINZELNEN GEBÜHREN

A. VERWALTUNG ALLGEMEIN

Art. 18 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten grundsätzlich die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Für separate Papierausdrucke können Gebühren erhoben werden.

³ Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 19 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

B. BAUWESEN

Art. 20 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen inkl. Beratungen und Teilnahme an Baukommissionssitzungen werden Bearbeitungs-, Bewilligungs-, Kontrollgebühren und übrige Gebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Allgemeinen Gebührenreglement.

Art. 21 Gebührenbemessung

¹ Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:

- a) Neu-, An-, Um-, Aus- und Aufbauten nach der mutmasslichen Bausumme;
- b) Projekt- und Nutzungsänderungen sowie weitere Bauvorhaben nach Aufwand.

² Die Kontrollgebühren sowie die übrigen Gebühren werden nach Aufwand bemessen.

³ Für die Prüfung und Genehmigung der Projekte für die Kontrolle der Bauausführungen von Privatstrassen, privaten Werkleitungen, Verträge über Landabtretungen und Durchleitungsrechte werden Gebühren nach Aufwand bemessen.

Art. 22 Gebührenrahmen

¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuchs und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu Fr. 20'000.00.

² Sind mehrere Gebäude (Areal- und Gesamtüberbauungen, Terrassensiedlungen und ähnliche Überbauungsformen) Gegenstand eines einzigen Baugesuchs (bei zusammengebauten Gebäuden gilt die durch Brandmauern unterteilte Anzahl Gebäudeeinheiten), wird die Gebühr für jedes einzelne Gebäude erhoben.

³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

⁴ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100% der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

⁵ Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukranen sowie Nachkontrollen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100% der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

⁶ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens Fr. 10'000.00.

⁷ Wo die Gebühr nach Aufwand bemessen wird, bestimmt sich die Aufwandgebühr nach den jeweils gültigen Ansätzen der Beauftragten.

Art. 23 Gebührenreduktion

¹ In folgenden Fällen kann die Gebühr unter Beachtung des geleisteten Aufwandes reduziert werden:

- a) Verzicht auf einen formellen Entscheid;
- b) Bauverweigerungen;
- c) Neuerteilung einer verfallenen baurechtlichen Bewilligung ohne wesentliche Projektänderungen;
- d) Beurteilung von Vorentscheiden;
- e) vorentscheidsweise bereits behandelten Baugesuche;
- f) Rückzug des Baugesuches;
- g) Wiedererwägung.

² Die Aufwendungen des Gemeindeingenieurbüros für die Prüfung und Bearbeitung sind vollständig zu bezahlen.

Art. 24 Sicherstellung Baubewilligungsgebühren

Die Voraussetzung für die Erteilung der Baufreigabe, abgesehen von den baurechtlichen Vorgaben, ist der Zahlungseingang sämtlicher gemäss Baubewilligung erhobenen Gebühren (inkl. Depositen) an die Gemeindeverwaltung Wil ZH.

Art. 25 Baudepositen (Baudepots)

¹ Vor Baubeginn ist der Gemeindeverwaltung Wil ZH ein Baudepositum zu leisten, welches in der Baubewilligung deklariert wird. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus den Gebühren und Kosten für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz sowie an das Kanalisationsnetz der Politischen Gemeinde Wil ZH, die Strasseninstandstellung und den Ingenieuraufwand. Die Ansätze richten sich nach den jeweiligen, separaten Gebührenreglementen.

² Das Depositum wird nicht verzinst. Die definitive Abrechnung der Anschlussgebühren, Strasseninstandstellungen und der Ingenieurarbeiten erfolgt nach Bauvollendung, resp. nach Vorliegen der Gebäudeschätzung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ).

Art. 26 Planungen (Private Gestaltungs- und Quartierpläne)

Für private Gestaltungspläne sowie private Quartierpläne wird eine Bearbeitungsgebühr nach Aufwand, mindestens jedoch Fr. 500.00 erhoben. Die Aufwendungen des Gemeindeingenieurs sowie allfälliger Unterstützung durch Juristen und Fachpersonen werden separat und vollständig in Rechnung gestellt. Dazu gehören auch Publikations- und externe Kosten.

Art. 27 Umweltschutzrechtliche Bearbeitung

Für die Arbeiten oder Amtshandlungen, die gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung vorgenommen werden (Beurteilung von Umweltverträglichkeitsberichten, Bewilligungsverfahren etc.) gelten die Ansätze gemäss Art. 22 dieser Verordnung.

Art. 28 Natur- und Heimatschutz

- ¹ Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.
- ² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.
- ³ Die Bauherrschaft trägt die Kosten von Beratungsleistungen und Teilnahme an Baukommissionssitzungen. Der Gemeinderat erlässt die diesbezüglichen Bestimmungen im Allgemeinen Gebührenreglement.

Art. 29 Plan- und Datenabgabe aus dem kommunalen Leitungskataster

Für den Bezug von Plan- und Datenausgaben sind Gebühren zu entrichten, welche durch den Gemeinderat im Allgemeinen Gebührenreglement festgelegt werden.

Art. 30 Strassenunterhalt und Belagsreparaturen

- ¹ Für den Unterhalt von Strassen werden Gebühren zu den marktüblichen Ansätzen verrechnet.
- ² Für die Administration und Ausführungskontrolle von Instandstellungsarbeiten und Belagsreparaturen im Anschluss an Aufgrabungen im öffentlichen Strassen- und Weggebiet wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.

Art. 31 Amtliche Vermessung, Geoinformation

Die Arbeiten der amtlichen Vermessung werden nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen durch das amtliche Kontrollorgan verrechnet. Zusätzlich wird zur Deckung der Unterhaltskosten des Vermessungswerks eine Gemeindegebühr von 10% des gebührenpflichtigen Kostentarifs des amtlichen Kontrollorgans, mindestens Fr. 10.00, maximal Fr. 100.00, erhoben.

C. BENÜTZUNGSGEBÜHREN FÜR EINRICHTUNGEN

Art. 32 Gemeindeliegenschaften und -anlagen und deren Ausstattungen etc.

- ¹ Für die Benützung gemeindeeigener Liegenschaften, Anlagen und deren Ausstattungen werden Gebühren erhoben.
- ² Für Non-Profit-Organisationen und ortsansässige Vereine kann die Gebühr ermässigt oder erlassen werden.

Art. 33 Liegenschaften, Anlagen und Ausstattungen des Schwimmbads Hüslihof

Für die Benützung der Liegenschaften, Anlagen und deren Ausstattungen des Schwimmbads Hüslihof werden Gebühren nach Zeitdauer, Art der Nutzung und Art der Anlage erhoben.

Art. 34 Gemeindebibliothek

- ¹ Für die Benützung der Gemeindebibliothek sowie der digitalen Bibliothek werden Gebühren erhoben.
- ² Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte wird eine Mahngebühr erhoben, wobei bei mehrmaligen Mahnungen die Ansätze erhöht werden.

D. BÜRGERRECHT

Art. 35 Erteilung des Bürgerrechts

¹ Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

² Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt maximal Fr. 300.00.

Art. 36 Kosten für Sprach- und Grundkenntnistests

Die Gebühren für allfällige Sprachtests oder Grundkenntnistests werden den Bewerberinnen und Bewerbern nach Aufwand verrechnet.

Art. 37 Entlassung aus dem Bürgerrecht

Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei (kantonale Bürgerrechtsverordnung).

E. EINWOHNERKONTROLLE

Art. 38 Einwohnerkontrolle

¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Sie werden vom Gemeinderat im Allgemeinen Gebührenreglement festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

F. FEUERWEHRWESEN

Art. 39 Feuerwehr

¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

G. FINANZEN UND STEUERN

Art. 40 Steuern

- ¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.
- ² Ferner werden für Steuerauskünfte bei Einbürgerungsverfahren und Kopien von Steuererklärungen Gebühren erhoben.
- ³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

H. FRIEDHOFSWESEN

Art. 41 Bestattungskosten

- ¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde sowie die Heimführung in einem Radius von 50 km trägt die Gemeinde.
- ² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.
- ³ Weitere Gebühren (z.B. Grabmalbewilligungen, Unterhalt und Beschriftung Gemeinschaftsgrab etc.) werden vom Gemeinderat festgesetzt.

Art. 42 Grabunterhalt und Grabpflege

- ¹ Für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde werden Gebühren erhoben.
- ² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

I. FÜRSORGE / SOZIALES

Art. 43 Bestätigungen

Bestätigungen über den Bezug von wirtschaftlicher Hilfe (z.B. zuhanden des Migrationsamts) sind kostenpflichtig. Die Gebühren können erlassen werden, wenn die betroffene Person Sozialhilfe bezieht. Der Gemeinderat setzt die Gebühren im Allgemeinen Gebührenreglement fest.

Art. 44 Aufsicht und Bewilligung von Krippen, Horten und Tagesfamilien

Die für die Aufsicht und Bewilligung von Krippen, Horten und Tagesfamilien (z.B. Tagesmütter) anfallenden Gebühren werden den Betreibern kostendeckend weiterverrechnet.

J. STATIONÄRE UND AMBULANTE NICHTPFLEGERISCHE LEISTUNGEN

Art. 45 Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen

¹ Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung in den Alters- und/oder Pflegezentren gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zu kostendeckenden Tarifen in Rechnung gestellt. Die Taxen für Unterkunft und Verpflegung bemessen sich nach den erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur, die Betreuungstaxen nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal festgelegt werden.

² Für die Taxen der nichtpflegerischen Spitexleistungen gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zur Hälfte des Aufwandes in Rechnung gestellt. Verrechnet wird die Hälfte der Kosten der für die Alltagsbewältigung der Leistungsbezüglerinnen und -bezügler notwendigen hauswirtschaftlichen und betreuerischen Leistungen.

K. LEBENSMITTELKONTROLLE

Art. 46 Lebensmittelkontrolle

¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Anzahl Beanstandungen bzw. nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.

L. POLIZEIWESEN

Art. 47 Fundbüro

¹ Für die Aufbewahrung und Herausgabe gefundener Gegenstände im Fundbüro wird, soweit kein besonderer Aufwand damit verbunden ist, keine Gebühr erhoben.

² Entsteht ein besonderer Aufwand, wird der effektive Aufwand verrechnet.

Art. 48 Gastgewerbepatente

Für Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe werden Gebühren erhoben.

Art. 49 Hinausschieben der Schliessungsstunden

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften oder bei Anlässen werden Gebühren nach Aufwand bis maximal Fr. 100.00 erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis Fr. 1'000.00 erhoben.

³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben werden.

Art. 50 Abgaben auf gebrannte Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

² Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und beträgt zwischen Fr. 200.00 und Fr. 8'000.00 für vier Jahre (GGV).

Art. 51 Hunde

¹ Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Gebühr von Fr. 70.00 bis Fr. 200.00.

² Befreit von der Abgabe sind die Halterinnen und Halter gemäss Hundegesetz.

Art. 52 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 53 Weitere Gebühren

Weitere Gebühren im Bereich Polizei, Sicherheit und Gesundheit (wie z.B. Grossanlässe, Polizeibewilligungen, Pilzkontrolle etc.) setzt der Gemeinderat im Allgemeinen Gebührenreglement fest.

M. NUTZUNG ÖFFENTLICHEN GRUNDES

Art. 54 Parkiergebühren

¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können Gebühren unter Berücksichtigung von Zeit der Beanspruchung erhoben werden.

² Jahresparkkarten werden nicht ausgestellt.

Art. 55 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu kulturellen oder ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

N. RECHTSPFLEGE

Art. 56 Wiedererwägungsgesuche

¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

³ Die Gebühr beträgt maximal Fr. 500.00.

Art. 57 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel Fr. 300.00 bis Fr. 1'500.00.

O. FRIEDENSRICHTER

Art. 58 Friedensrichter

Der Friedensrichter / die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

P. BETREIBUNGS- UND GEMEINDEAMMANNAMT

BETREIBUNGSAMT

Art. 59 Gebühren in betreibungsrechtlicher Hinsicht

Die Gebühren in betreibungsrechtlicher Hinsicht werden gemäss Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs erhoben.

GEMEINDEAMMANNAMT

Art. 60 Gebühren im Gemeindeammannamt

Im Bereich des Gemeindeammannamt werden Gebühren nach den Empfehlungen des Verbands der Gemeindeammannämter und Betreibungsbeamten des Kantons Zürich erhoben. Der Gemeinderat setzt die Gebühren im Allgemeinen Gebührenreglement fest.

IV ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 61 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 62 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

² Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates oder anderer Gemeindebehörden werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Wil ZH, 17. Oktober 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES

Peter Graf
Gemeindepräsident

Katja Wickihalder
Gemeindeschreiberin

Wil ZH, 7. Dezember 2017

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Peter Graf
Gemeindepräsident

Katja Wickihalder
Gemeindeschreiberin